

An die
Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 20. Mai 2014

Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung (Drucksache 18/1651)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, diese Gelegenheit nehmen wir im Folgenden gerne wahr.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird von uns ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Bereits mit unserer Stellungnahme vom 25. Oktober 2011 zum damaligen Gesetzentwurf (Drucksache 17/1600) hatten wir auf die erheblichen praktischen Probleme in vielen Gemeinden Schleswig-Holsteins mit der Pflicht, Straßenausbaubeiträge zu erheben, hingewiesen. Wir haben die Öffnungsklausel, die mit dem aktuellen Gesetzentwurf übereinstimmt, als geeignete Lösungsmöglichkeit für viele ungewollte Härtefälle in den Gemeinden unterstützt. Die vollzogene Gesetzesänderung hat zur Entspannung erheblicher Konfliktfelder in zahlreichen – gerade kleinen – Gemeinden Schleswig-Holsteins maßgeblich beigetragen. Deshalb war es aus unserer Sicht unverständlich, warum die Koalitionsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SSW in ihrem Änderungsentwurf zum Kommunalabgabengesetz (Drucksache 18/91) diese erfolgreiche Problemlösung wieder gestrichen haben. Entsprechend haben wir uns auch in unserer Stellungnahme vom 25. September 2012 geäußert.

Mit der erneuten Einführung einer Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen sind die bereits bekannten Probleme und Konfliktfelder in den Gemeinden wieder akut geworden. Die einzige Möglichkeit, den Gemeindevertretern hier eine Handlungsoption zu öffnen, um die Verhältnisse vor Ort „zu befrieden“ besteht darin, durch Mehrheitsbeschluss in der Gemeindevertretung auf die Erhebung von Straßenaus-

baubeiträgen zu verzichten. Dabei ist es wichtig zu verstehen, dass der Verzicht auf Ausbaubeiträge die Ausnahme darstellt, die nur in besonders begründeten Einzelfällen zum Tragen kommt. Dieses wird durch die Formulierung des Gesetzentwurfes für § 8 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes auch deutlich herausgestellt.

Der Bund der Steuerzahler spricht sich grundsätzlich für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen aus. Das Instrument hat sich bewährt, um die Kosten für den Ausbau und die grundlegende Erneuerung von Straßen auf diejenigen umzulegen, die den überwiegenden Nutzen dieser Ausbaumaßnahme haben. Insofern empfehlen wir den Gemeinden, nach Möglichkeit entsprechende Beiträge zu erheben. Allerdings gibt es auch immer wieder besondere örtliche Verhältnisse, die einer sachgerechten und gleichmäßigen Erhebung von Straßenausbaubeiträgen entgegenstehen. In diesen Einzelfällen ist es verständlich, dass Gemeindevertretungen auf eine Straßenausbausatzung verzichten wollen.

Wenn es in diesen Gemeinden zur Erweiterung, zum Umbau oder zur grundlegenden Erneuerung von Erschließungsstraßen kommt, können die Anlieger nicht zu Beiträgen herangezogen werden. Nach der aktuellen Rechtslage schöpfen die Gemeinden damit ihre vorgesehenen Einnahmemöglichkeiten nicht aus. Sie verstoßen damit gegen das Prinzip, dass Steuern nur nachrangig nach Gebühren und Beiträgen zur Finanzierung gemeindlicher Aufgaben eingesetzt werden sollen. Für die Gemeinden hat dieses zur Folge, dass sie weder staatliche Fördermittel für den Straßenausbau noch im Falle von finanziellen Problemen Fehlbedarfszuweisungen erhalten können. Zudem hat in der Vergangenheit der Innenminister davor gewarnt, dass ein Verzicht auf Straßenausbaubeiträge für die Verantwortlichen in der Selbstverwaltung auch strafrechtlich als Untreue gewertet werden könnte.

Dieser Zustand wurde bereits in der Vergangenheit als unhaltbar angesehen. Nach der letzten Gesetzesänderung ist er aber wieder – leider – Realität in Schleswig-Holstein. Denn es gibt in vielen Gemeinden gute Gründe, auf Straßenausbaubeiträge zu verzichten. So ist eine Reihe von Gemeinden durchaus in der Lage, geplante Erweiterungen und Erneuerungen von Straßen aus den vorhandenen Haushaltsrücklagen zu finanzieren. Zudem führt in nicht wenigen Fällen die Erhebung von Ausbaubeiträgen zu von der Selbstverwaltung nicht gewünschten Ergebnissen. Dieses ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine innerörtliche Straße nur deswegen ausgebaut werden muss, um ihre Erschließungswirkung außerhalb des Ortsgebietes (z.B. für die Erreichbarkeit von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen mit immer größer und schwerer werdenden Maschinen) zu verbessern. In diesem Fall müssen die innerörtlichen Anlieger zu Ausbaubeiträgen herangezogen werden, obwohl die Notwendigkeit des Ausbaus vor allem außerhalb des Ortes liegt und die dort angesiedelten Nutzer nicht zu Beiträgen veranschlagt werden können. Gerade in den kleinen Ortsteilen gibt es zudem viele Straßen mit nur wenigen Anliegern. Immer wieder wird in den Lokalteilen der Zeitungen bekannt, dass die Heranziehung der wenigen Beitragspflichtigen zu nicht akzeptablen finanziellen Härtefällen führt.

Darum begrüßen wir es, wenn in die Gemeindeordnung erneut eingefügt wird, dass eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht besteht. Damit wird es der Selbstverwaltung überlassen, ob eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen werden soll oder nicht. Nach unserer Einschätzung und der praktischen Erfahrung mit der vorangegangenen Öffnungsklausel sind die Gemeindevertretungen in Schleswig-Holstein sehr gut dazu in der Lage, diese Entscheidung unter Berück-

sichtigung der örtlichen Verhältnisse verantwortungsvoll zu treffen. Deshalb kann man diese Kompetenz auch vertrauensvoll in ihre Hände legen. Niemand kann einen den örtlichen Verhältnissen angemessenen Interessenausgleich besser erzielen als die dazu demokratisch legitimierten Gemeindevertreter. Darum halten wir nach wie vor die Öffnungsklausel für sinnvoll und notwendig.

Gern sind wir bereit, unsere Auffassungen auch noch einmal in einem mündlichen Vortrag zu erläutern. Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Altmann', written in a cursive style.

(Dr. Aloys Altmann)